

Bürger einer demokratischen Rechtsgemeinschaft sollen sich als Gleiche gegenüberstehen. Ihre Gleichheit wird rechtlich, insbesondere durch die Zusicherung von gleichen Rechten, geschützt. Dieser positiv-rechtliche Schutz sichert ihre Gleichheit jedoch nie vollends. Eine über die positiv-rechtliche Sphäre hinausgehende, grundsätzliche Gleichheitsforderung wird von verschiedenen Autorinnen und Autoren nichtsdestotrotz auch in der Sprache der Rechte ausgedrückt, als „Recht auf Rechte“ (Hannah Arendt), „Recht auf Rechtfertigung“ (Rainer Forst) oder „Recht auf Politik“ (Étienne Balibar). Das ist folgerichtig, denn: „die Forderung der Gleichheit *ist* [aus Perspektive des Liberalismus] – nichts anderes als – die Forderung der Rechte“ (Christoph Menke).

Worin sind aber diese drei Versionen eines überpositiven Grund-Rechts begründet? Ich schlage vor, dass Fichtes Anerkennungs-begriff in der *Grundlage des Naturrechts* (1796) dafür geeignet ist, die normative Grundlage einer Gleichheit als Gleichheit von Rechten zu fassen. Ein von Fichte ausgehender Anerkennungs-begriff unterscheidet sich dabei von Axel Honneths von Hegel geprägten dadurch, dass er ausschließlich die Anerkennung eines gleichen Status in den Blick nimmt und nicht außerdem diejenige *besonderer* emotionaler Bedürfnisse und Leistungen. Ich befürworte zudem eine spezifische Lesart eines entscheidenden argumentativen Schritts Fichtes in der „Deduktion der Anwendbarkeit des Rechtsbegriffs“ (§5-7, insb. §6 Fünfter Lehrsatz), welcher die Frage betrifft, wie „ein vernünftiges Wesen“ als angemessenes Anwendungsobjekt des Rechts überhaupt von einem Ding unterschieden werden kann (vgl. Corollaria 1. zu §6). Fichtes Antwort in Form einer naturalistischen Beschreibung der „Menschengestalt“ mit u.a. ihrer „aufrechte[n] Stellung“ und dem „geistige[n] Auge“ (vgl. Corollaria 2.d) zu §6) lehne ich ab und folge stattdessen einer Konzeptualisierung dieses Unterscheidungsprozesses anhand zweier reflektierender Urteile im kantischen Sinne (vgl. insb. §6, VII, δ)).

Das mit Fichte erlangte Verständnis der spezifischen anerkennungstheoretischen Grundlage einer Gleichheit als Gleichheit von Rechten trägt schließlich dazu bei zu verstehen, dass das „Recht auf Politik“ ihre adäquateste Konzeption ist. Denn *wer* als vernünftiges Wesen gilt, kann nicht mit Verweis auf die Mitgliedschaft in einer Menschen-, Rechts- oder Rechtfertigungsgemeinschaft diskursiv bestimmt werden, sondern unterliegt politischen Aushandlungsprozessen. Das Recht auf Politik drückt das grundsätzliche Recht darauf aus, daran mitzuwirken, mit *wem* man *wie* als Gleiche vergemeinschaftet ist.